



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Oktober 2022
(OR. en)

13132/22

STATIS 45
SOC 545
EMPL 374
EDUC 337
DELECT 176

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 6854 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.9.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 6854 final.

Anl.: C(2022) 6854 final

Brüssel, den 30.9.2022
C(2022) 6854 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.9.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700¹ wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Anzahl und die Titel der Variablen bestimmter statistischer Datensätze festgelegt werden. Nach Artikel 6 Absatz 2 darf die in derartigen delegierten Rechtsakten festgelegte Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Die EU-Arbeitskräfteerhebung umfasst eine Kernerhebung über Arbeitskräfte und ein System, das über einen Zeitraum von acht Jahren sechs Sätze von achtjährigen Variablen und zwei Ad-hoc-Themen kombiniert. In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/257 der Kommission² sind die Variablen der Kernerhebung über Arbeitskräfte und die erste Gruppe von achtjährigen Variablen zur „Arbeitsmarktsituation von Migranten und ihren direkten Nachkommen“ festgelegt, die 2021 erstmals umzusetzen sind. In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1640 der Kommission³ sind die Anzahl und die Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und die achtjährigen Variablen für „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“, die 2023 erstmals umzusetzen sind, festgelegt.

In der vorliegenden delegierten Verordnung sind die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen für die Datensätze im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“ und „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ (erstmals 2024 umzusetzen) sowie „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ (erstmals 2025 umzusetzen) abgedeckt.

In gesonderten delegierten Verordnungen, die zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden, werden die beiden verbleibenden Sätze von achtjährigen Variablen zu „Arbeitsorganisation und Arbeitszeitgestaltung“ und „Arbeitsunfälle und sonstige arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme“ sowie die ab 2026 aufzunehmenden Ad-hoc-Themen abgedeckt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene Konsultationen durchgeführt.

Sie konsultierte nationale Sachverständige in den mit ihnen abgehaltenen Sitzungen zum Entwurf des delegierten Rechtsakts. Die europäischen Direktoren für Sozialstatistik wurden

¹ Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzelpersonendaten aus Stichprobenerhebungen (ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1).

² Delegierte Verordnung (EU) 2020/257 der Kommission vom 16. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Arbeitskräfte (ABl. L 54 vom 26.2.2020, S. 9).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1640 der Kommission vom 12. August 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für das Ad-hoc-Thema 2022 „Berufliche Kompetenzen“ und für die achtjährigen Variablen zu „Altersrenten, Alterspensionen und Erwerbsbeteiligung“ im Bereich Arbeitskräfte (ABl. L 370 vom 6.11.2020, S. 1).

von ihr im Januar 2022 konsultiert. Ferner konsultierte sie die Expertengruppe „Nationale Statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über die Konsultationen informiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung sollen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ angenommen werden.

Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 darf die Anzahl der Variablen, die jährlich in Verbindung mit den vierteljährlichen, jährlichen und zweijährlichen Variablen in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2240 zu erfassen sind, die Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 für den Bereich Arbeitskräfte erfassten Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht. Daher sollte er auch für den EWR gelten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.9.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der achtjährigen Variablen im Bereich Arbeitskräfte zu „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates⁴, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen im Bereich Arbeitskräfte ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen festlegen, die in den Jahren 2024 und 2025 erstmals zu erfassen sind.
- (2) Die Kommission sollte die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen zu den Einzelthemen im Bereich Arbeitskräfte „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ festlegen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der achtjährigen Variablen zu den Einzelthemen im Bereich Arbeitskräfte „Junge Menschen auf dem Arbeitsmarkt“, „Bildungsstand – Einzelangaben, einschließlich unter- oder abgebrochener Ausbildung“ und „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁴ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.9.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*